

# Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

## Politik und Sicherheit

### Weltraum: Hinterlassenschaften der Raumfahrt als Beratungsgegenstand im Ausschuß – Verbindung zum Umweltthema – Vorbereitungen für eine dritte Weltraumkonferenz der Vereinten Nationen (1)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1992 S. 167 f. fort.)

Eine bedeutsame Neuerung birgt die am 10. Dezember vergangenen Jahres verabschiedete Resolution 48/39 der Generalversammlung, mit der diese das Arbeitsprogramm des *Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums*, eines ihrer ständigen Nebenorgane, festlegte. Neben den regelmäßig behandelten Tagesordnungspunkten, die unter anderem dem Informationsaustausch in verschiedenen Bereichen der Weltraumnutzung dienen, wird 1994 im Unterausschuß Wissenschaft und Technik erstmals das Problem des Weltraummülls Beratungsgegenstand sein. Damit wird der Weg zu einer Umweltpolitik im Weltraum gebahnt – ein Unterfangen, das viele Parallelen zu den Erfolgen und Mißerfolgen terrestrischer Umweltpolitik zu besitzen scheint.

I. Unter Weltraummüll versteht man alle Objekte, die die Erde umkreisen und nicht mehr funktionstüchtig sind. Dazu zählen steuer- und funktionsunfähige Satelliten sowie Explosionstrümmer von Raketenoberstufen ebenso wie Farbpartikel oder von Astronauten verlorenes Werkzeug. Von der Erde aus werden insgesamt 7 000 Objekte, die größer als 10 cm sind, beobachtet. Daneben schätzt man, daß es 30 000 – 140 000 Objekte zwischen 1 und 10 cm und Milliarden von Partikeln in Millimetergröße im erdnahen Weltraum gibt.

Dieser Weltraummüll wird zur ernststen Gefährdung der Raumfahrt, da bei Kollisionen von Weltraummüll mit funktionstüchtigen Satelliten Schäden entstehen und bei bemannten Missionen das Leben der Astronauten gefährdet werden kann. Nachdem die Erforschung dieser Gefährdung stetig Fortschritte gemacht hatte und mittlerweile vielfältig dokumentiert ist, haben sich die derzeit 53 Mitgliedstaaten des Ausschusses entschlossen, das Thema zum Tagesordnungspunkt im Unterausschuß Wissenschaft und Technik zu machen. Im Mittelpunkt steht dabei der Austausch relevanter Studien und mathematischer Modelle über die Charakteristika von Weltraummüll.

Der Aufnahme des Weltraummüll-Problems in die Tagesordnung gingen zähe Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten und Frankreich voraus. Hintergrund dafür war und ist die Zurückhaltung von Weltraumnutzern, sich Standards zur umweltfreundlicheren Nutzung des Weltraums zu unterwerfen, da solche stets mit erhöh-

ten Kosten verbunden sind. So kann zwar bei Satellitenstarts im Rahmen der Absprengungen weniger Müll als bisher produziert werden, doch sind dafür besondere, kostspielige Vorrichtungen an den Raketen nötig. Länder, die Satellitenstarts durchführen, sind deshalb besonders zurückhaltend, wenn es darum geht, dieses Problem unter Kontrolle zu bringen. Dies wird in längerfristiger Perspektive dadurch geschehen, daß die im Unterausschuß gewonnenen und allseitig akzeptierten Charakteristika als Grundlagen für die Ausarbeitung eines Rechtstextes im Unterausschuß Recht dienen, welcher dann vom Ausschuß der Generalversammlung zur Verabschiedung vorgelegt werden wird.

Parallelen zu terrestrischen Umweltproblemen wie dem Ozonloch sind bei der Behandlung des Weltraummüll-Problems offensichtlich. Da man den Weltraum nicht vom existierenden Müll säubern kann (was technisch unmöglich ist), sondern nur die Produktion neuen Mülls verhindern kann, muß schnellstmöglich die Spirale nicht mehr wiedergutzumachender Verschmutzung (beim Ozonloch der Abbau der Ozonschicht) angehalten werden. Gehemmt wurde ein entschlossenes Eingreifen durch international verbindliche Regeln bislang durch das Argument der von kurzfristigen Wirtschaftsinteressen getriebenen Gegner einer Regulierung, daß die Forschung noch nicht hinlänglich nachgewiesen habe, daß Weltraummüll tatsächlich so gefährlich sei.

Während beim Ozonloch die Staaten bislang nicht in der Lage waren, eine effektive und verantwortungsbewußte Politik zu erreichen, scheint für das Thema Weltraummüll zumindest ein Anfang gemacht zu sein, das Problem rechtzeitig anzugehen. Der Ausschuß wird dies zu einem seiner dringlichsten und wichtigsten Beratungsgegenstände erheben müssen.

II. Während der Weltraummüll derzeitigen und künftigen Weltraumnutzern gleichermaßen Anlaß zur Sorge gibt, sind die Meinungen darüber geteilt, ob und wie den Entwicklungsländern mehr Partizipationsmöglichkeiten in der Raumfahrt eingeräumt werden sollen. Neun Entwicklungsländer unter Führung Chiles verfolgen seit mehreren Jahren im Unterausschuß Recht die Verabschiedung einer Resolution, die – nach Art des neuen Seerechts mit der Meeresbodenbehörde – die Weltraummächte auf einen automatischen Ressourcentransfer festlegen und an eine Kooperationsverpflichtung binden würde.

Die Industriestaaten konnten bislang die Verabschiedung einer solchen Resolution mit dem Hinweis darauf abwenden, daß der Zwang zur Kooperation noch selten beiderseitigen Nutzen bewirkt habe und daß das Engagement der Industriestaaten in raumfahrtrelevanten freiwilligen Entwicklungsprogrammen sinnvoller und effektiver sei. Anzuführen sei neben vielen bilatera-

len Projekten die Unterstützung des Anwendungsprogramms für Weltraumtechnologien, das von der Abteilung Weltraumfragen des UN-Sekretariats (die zum Anfang des Jahres ihren Sitz von New York nach Wien verlegt hat) betreut wird, sowie die Aktivitäten im Rahmen des Internationalen Weltraumjahres 1992 (siehe VN 5/1992 S. 168).

Da die Entwicklungsländer den Eindruck haben, mit ihren Forderungen nach einer Umverteilung der Vorteile und Gewinne aus der Weltraumnutzung nicht ausreichend voranzukommen, schlagen sie nunmehr unter Führung Indiens vor, eine globale Konferenz zu diesem Themenkreis abzuhalten. Dies wäre nach 1968 und 1982 die dritte derartige Veranstaltung unter weltweiter Beteiligung. Die erste Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums in Wien stand 1968 noch unter dem Zeichen der Abschätzung des Potentials der Raumfahrtnutzung für die verschiedensten Bereiche des öffentlichen Lebens in den Industriestaaten wie in den Entwicklungsländern. Die UNISPACE '82 war jedoch schon vom Gegensatz zwischen Nord und Süd gekennzeichnet, indem die gerechte Verteilung von Ressourcen im Weltraum (unter anderem Satellitenpositionen auf der geostationären Umlaufbahn) und eine Entwicklungshilfepflicht in diesem Bereich thematisiert wurde. Die Empfehlungen der Konferenz füllen einen ganzen Band und sind noch immer Gegenstand einer jährlichen Evaluierung im Weltraumausschuß.

Indien hat sich als Gastland für eine neue UNISPACE angeboten und den Zeithorizont zwischen 1995 und 1997 gesetzt. Auf der diesjährigen Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik soll gemäß Resolution 48/39 möglichst abschließend über Abhaltung und Mandat einer solchen Konferenz beraten werden. Dies wird nicht leicht sein, denn die Entwicklungsländer haben selbst nur unklare Vorstellungen davon, wie sie ihre Forderungen konkretisieren und substantiieren sollen. Dies eröffnet allerdings gleichzeitig Raum dafür, andere Themen wie das Weltraummüll-Problem und den Beitrag der Raumfahrt zur Erfüllung der Ziele der Umweltkonferenz von Rio (UNCED) zu behandeln und damit nötige Maßnahmen zu forcieren.

Kai-Uwe Schrogl □

## Verwaltung und Haushalt

### 48. Generalversammlung: 2,6-Mrd-Dollar-Haushalt für den Zweijahreszeitraum 1994/95 verabschiedet – Streit um neue Beitragsskala – Neuer Kontrollmechanismus angestrebt (2)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1992 S. 29 f. fort. Siehe auch die Übersicht über die deutschen Leistungen an die UN auf S. 18 f. dieser Ausgabe.)

I. Genau 2 580 200 200 US-Dollar beträgt die Ausgabeermächtigung, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer am 23. Dezember 1993 ohne förmliche Abstimmung verabschiedeten Resolution 48/231 dem Generalsekretär für die beiden Jahre 1994 und 1995 erteilt hat. Der Zweijahreshaushalt liegt damit nominal 4,6 vH über dem noch Anfang 1993 revidierten Haushalt 1992/93 (2,467 Mrd Dollar); verglichen mit dem ursprünglich verabschiedeten Budget 1992/93 (2,389 Mrd Dollar) ergibt sich eine Steigerungsrate von nominal rund 8 vH.

Diesem Ergebnis waren folgende Einzelschritte vorausgegangen: 1992 verabschiedete die 47. Tagung der Generalversammlung der geltenden Systematik folgend einen Haushaltsrahmen (budget outline) für 1994/95 von 2,386 Mrd Dollar. Der Generalsekretär ging dann 1993 jedoch mit einem Haushaltsentwurf 1994/95 in die Beratungen, der inflationsbereinigt um 47 Mill Dollar darüber lag (2,749 Mrd Dollar). Verärgerung löste in der Generalversammlung einmal die Überschreitung des Haushaltsrahmens sowie die viel zu spät erfolgte Vorlage des Haushaltsentwurfs aus. Zunächst schien es sogar, als könne das neue Budget nicht rechtzeitig verabschiedet werden. Die Haushaltsberatungen fanden so unter außergewöhnlichem Zeitdruck statt. Der zuständige Fünfte Hauptausschuß der Generalversammlung folgte schließlich im wesentlichen den Kürzungsvorschlägen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (ACABQ) und reduzierte den Haushaltsentwurf des Generalsekretärs um 189 Mill Dollar, wobei der überwiegende Teil dieser Kürzungen neuere Daten hinsichtlich der vorausgeschätzten Inflation, der Wechselkursverhältnisse und sonstiger budgettechnischer Anpassungen berücksichtigte, also kaum eine Reduzierung in inhaltlicher Hinsicht darstellte. Eine Stärkung erfahren im neuen Haushalt unter anderem die Hauptabteilung für Friedensmaßnahmen, das Menschenrechtszentrum in Genf und die neue Hauptabteilung für humanitäre Fragen.

II. Neben dem regulären UN-Haushalt wurden von der Generalversammlung separat auch die Budgets der laufenden Friedensmaßnahmen der Vereinten Nationen für die nächsten Mandatsperioden angenommen; bewilligt wurden für diesen Zweck 578 Mill Dollar. Diese Gesamtsumme bezieht sich jedoch auf einen relativ kurzen Zeitraum. Wegen der unterschiedlichen Mandatsperioden (in der Regel viertel- beziehungsweise halbjährlich) ist eine verlässliche Hochrechnung auf das gesamte Jahr 1994 derzeit noch nicht möglich; nach bisherigen Schätzungen des Sekretariats werden auf die Mitgliedstaaten im Rahmen der UN-Friedensmaßnahmen 1994 Beitragsforderungen von etwa 3 Mrd Dollar zukommen.

Außer den neuen Haushalten wurden auch Ergänzungen der bestehenden Beitragsskala für die Jahre 1992 bis 1994 (abgedruckt in VN

1/1992 S. 20 f.) beschlossen. Die Beitragssätze der sechs 1993 den Vereinten Nationen beigetretenen Mitgliedstaaten wurden wie folgt festgesetzt: Tschechien 0,42 vH, Slowakei 0,13 vH, Mazedonien 0,02 vH; Andorra, Eritrea und Monaco zahlen den Mindestsatz von 0,01 vH.

Der Beitragssatz der Bundesrepublik Deutschland beträgt für 1994 (sowohl für das reguläre UN-Budget als auch für die Haushalte der UN-Friedensmaßnahmen) unverändert 8,93 vH; die Beitragsanforderung des Generalsekretärs allein für den regulären Haushalt beträgt knapp 91 Mill US-Dollar für das Jahr 1994. Die deutsche Gesamtleistung wird sich unter Einbeziehung der bislang vorhersehbaren Beiträge zu den UN-Friedensmaßnahmen (Bezugsgröße: 3 Mrd Dollar), der Kosten für den Deutschen Übersetzungsdienst und der freiwilligen Leistungen zur Abtragung von Beitragsschulden der ehemaligen DDR aus früheren friedenssichernden Maßnahmen 1994 auf 360,1 Mill Dollar belaufen.

Neben den Beratungen über den neuen Haushalt stellten sich die Verhandlungen zur ab 1995 gültigen Beitragsskala als in besonderem Maße streittrüchtig dar. Insbesondere die Eingruppierung der Staaten der ehemaligen Sowjetunion, die ihre 1992 festgesetzten Beitragssätze überwiegend als zu hoch und nicht ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend ansehen sowie die vom Beitragsausschuß der Vereinten Nationen herangezogenen statistischen Daten anzweifeln, erschwerte den Konsens zur Fortführung der Beitragsskala bis Ende 1994 bis zum Schluß erheblich. Auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung kann nicht ausgeschlossen werden, daß die für die Zeit ab 1995 festzusetzende Skala für zahlreiche Staaten einschließlich Deutschlands beträchtliche Erhöhungen vorsehen wird.

III. Neben dem Haushalt und der Beitragsskala ist noch die Diskussion um die Einrichtung einer weiteren Kontrollinstanz hervorzuheben. Bereits im Vorfeld der 48. Generalversammlung hatten die Vereinigten Staaten einen Vorschlag zur Schaffung eines »Generalinspektors« für die Vereinten Nationen lanciert, den sie dann in der Generalversammlung selbst offiziell einbrachten. Ziel war es, eine der Struktur der US-Administration entsprechende, weitestgehend unabhängige Prüfungs- und Kontrollinstanz zu schaffen. Problematisch war dabei insbesondere das Verhältnis des Generalinspektors zum Generalsekretär und zu den bisherigen Kontrollmechanismen (zum Beispiel den externen Rechnungsprüfern), deren Kompetenzen zum Teil erheblich beschnitten werden sollten. Verstärkt wurden die Abgrenzungsschwierigkeiten durch eine unscharfe Beschreibung seines Mandats.

In der von der Generalversammlung verabschiedeten Resolution 48/218 hierzu war letztendlich von einem Generalinspekteur nicht mehr die Rede. Es wurde beschlossen, daß eine Entscheidung über die Einrichtung einer »zusätzlichen, unabhängigen« (Prüfungs-)»Einheit« getroffen werden soll, wenn die Modalitäten dieser Institution einschließlich ihres Verhältnisses zu bestehenden Kontrollmechanismen der Vereinten Nationen geklärt sind. Diese Fragen sollen bei nächster Gelegenheit weiterbehandelt werden.

Armin Plaga □

## Rechtsfragen

### IGH: Verfahren Nauru gegen Australien – Streit außergerichtlich beigelegt – Langfristige Entwicklungshilfe als Ausgleichsmaßnahme (3)

Nauru, mit wenigen tausend Einwohnern einer der kleinsten Staaten der Welt, hat mittels der Einschaltung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) seine seit langem erhobenen Forderungen gegenüber der Regionalmacht Australien weitgehend durchsetzen können. Ein Urteil des IGH in der Hauptsache erging im Streitfall *Bestimmte Phosphatfelder in Nauru (Nauru gegen Australien)* allerdings nicht; die Vertreter des südpazifischen Inselstaats und Australiens teilten vielmehr dem Gericht mit, daß beide Seiten übereingekommen seien, das Verfahren zu beenden.

I. Am 19. Mai 1989 hatte die Republik Nauru beim IGH Klage gegen Australien erhoben zur Beilegung des Streits über die Wiederherstellung von Landgebieten, die durch den Abbau von Phosphatvorkommen bis zum 30. Juni 1967 durch Australien stark in Mitleidenschaft gezogen worden waren. Bis zum 30. Juni 1967 wurde der Abbau der reichen Phosphatvorkommen der Insel von einem von den Britischen Phosphat-Beauftragten (British Phosphate Commissioners) geleiteten Unternehmen durchgeführt gemäß einem Abkommen zwischen Australien, Großbritannien und Neuseeland von 1919, dem »Nauru Island Agreement«. Damals war Nauru, das von 1888 bis zum Ersten Weltkrieg unter deutscher Herrschaft gestanden hatte, britisches Mandatsgebiet unter dem Mandatssystem des Völkerbunds; ab 1947 wurde Nauru als Treuhandgebiet der Vereinten Nationen von Australien, Großbritannien und Neuseeland gemeinsam verwaltet. Erst ab dem 30. Juni 1967 wurde auf der Grundlage des Abkommens von Canberra zwischen der Lokalregierung Naurus und den Regierungen der drei Mandatsmächte Nauru die Verwaltung der Phosphatindustrie im Rahmen der Verhandlungen, die zur Unabhängigkeit Naurus am 31. Januar 1968 führten, übertragen. Seit Erlangung der Unabhängigkeit hatten sich alle Regierungen bemüht, die durch den Abbau der Phosphatvorkommen entstandenen Schäden von den Treuhändern ersetzt zu erhalten. Da diese Vorstöße ohne Erfolg blieben, suchte Nauru die Beilegung des Streits durch den IGH.

Nauru war aber nach seiner Unabhängigkeit nicht Mitglied der Vereinten Nationen geworden und war daher gemäß Artikel 93 Absatz 1 der UN-Charta auch nicht Partei des Statuts des IGH. Staaten, die nicht Mitglieder der UN sind, können dennoch Vertragsparteien des Statuts des IGH werden, und zwar zu den Bedingungen, die die Generalversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrats festsetzt (Art. 93 Abs. 2 der Charta). Erst danach kann die Zuständigkeit des IGH durch eine Unterwerfungserklärung begründet werden.

Die Parteistellung Naurus zum Statut des IGH erfolgte durch Resolution 42/21 der Generalversammlung vom 18. November 1987 auf Grund der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 19. Oktober (Resolution 600 (1987), Text: